



Regelungen für den Bereich Frühförderung (medizinisch-therapeutischen Leistungen als Teil der Komplexleistung) im Land Bremen aufgrund des Ausbruchs von SARS-CoV-2

(Corona) Stand: Bremen den 22. September 2021 / 10.00 Uhr

Aufgrund der mit der Pandemie einhergehenden Einschränkungen des täglichen Lebens erklären die Kassenverbände auf Landesebene in Bremen ihre Bereitschaft in den nachfolgend angeführten Bereichen zeitlich befristet von den bisherigen Regelungsvorgaben für die Erbringung der medizinisch-therapeutischen Leistungen als Teil der Komplexleistung Frühförderung abzuweichen. Ziel ist die Versorgung in dieser außerordentlichen Situation zu erleichtern und aufrecht zu erhalten. Diese Verfahrensregelung gilt zunächst für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis 31.12.2021; sie stellt kein Präjudiz für die Zeit danach dar.

Für die Laufzeit dieser Regelungen kann die vereinbarte Leistung durch andere Formen sowie an anderen Orten erbracht werden ("modifizierte Leistungserbringung"). Dies gilt nur insoweit, wenn sichergestellt ist, dass die vereinbarten Therapie- und Förderziele erreicht werden.

Folgende modifizierte Formen der Leistungserbringung lösen, neben der klassischen Leistungserbringung in der IFF oder einer anerkannten Dependence, die vereinbarte Monatspauschale aus:

1. Sofern die Behandlungen aus therapeutischer Sicht auch im Rahmen einer telemedizinischen Leistung (Videobehandlung) stattfinden können, ist dies mit vorheriger Einwilligung der Versicherten für die nachfolgend aufgeführten medizinisch-therapeutischen Leistungen möglich. Die Videobehandlung muss in Räumen stattfinden, die Privatsphäre bieten. Die beim Therapeuten und bei den Versicherten bereits vorhandene Technik muss eine angemessene gegenseitige Kommunikation und den Datenschutz gewährleisten.

Die Videobehandlungen sind im Bereich

- der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie
- der Schlucktherapie ausschließlich bei SCZ
- der Ergotherapie
- der Physiotherapie

grundsätzlich möglich.

Auf dem Leistungsnachweis für medizinisch - therapeutische Leistungen ist die Therapie als Videobehandlung „V“ oder „Video“ zu kennzeichnen. Der Therapeut kann für die durchgeführte Behandlung unterzeichnen.

2. Im Rahmen der medizinisch-therapeutischen Leistung können folgende andere Förderorte in Betracht gezogen werden:
 - a. Räumlichkeiten des Kooperationspartners (KP)
 - b. Hausbesuche (HB)
 - c. Öffentlicher Raum (ÖR)

Hierbei sind immer die geltenden hygienischen Maßnahmen zu beachten.

Auf dem Leistungsnachweis für medizinisch-therapeutische Leistungen ist der alternative Förderort zu kennzeichnen. Der Kooperationspartner ist mit IK und dem Zeitraum (Uhrzeit von bis) zu benennen. Der öffentliche Raum ist mit Adresse, Zeitraum (Uhrzeit von bis) und Inhalt der Leistung (kurze Darstellung) zu dokumentieren.

3. Eine Abrechnung der Monatspauschale ist während der Laufzeit der Regelungen nur dann möglich, wenn mindestens 1 Leistung am Kind (mindestens 45 Minuten, ggf. kumuliert) erbracht worden ist. Ein therapiefreier Monat löst keine Monatspauschale aus.
4. Darüber hinaus sind die übergeordneten länderspezifischen Vorgaben und Verordnungen zwingend zu beachten.